Verwaltungsprozessuales Kostenrecht

Das verwaltungsprozessuale Kostenrecht findet sich im 16. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dem Gerichtskostengesetz (GKG), dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

I. Übersicht: Kostenentscheidungen und Rechtsbehelfe

	Kostenantrag / Kostenentscheidung	(ordentlicher) Rechtsbehelf
isoliert vor Kla- geerhebung oder mit Klage- erhebung (Prozesskos- tenhilfeverfah- ren)	aufbringen kann, kann gem. § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe samt Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Von PKH nicht erfasst sind Kosten des Klagegegners (§ 123 ZPO), deren Tragung ei-	Gegen belastende PKH-Entscheidungen eines Urkundsbeamten nach § 166 II und III VwGO kann gem. § 166 VI VwGO Erinnerung erhoben werden (§ 166 VII VwGO). Gegen eine Ablehnung des PKH-Antrags durch das Gericht (sowie die Gerichtsentscheidung über die Erinnerung) kann der Antragsteller Beschwerde an das OVG bzw. den VGH nach § 146 I VwGO einlegen; die Beschränkung nach § 146 III VwGO ist nicht einschlägig. Falls allerdings der PKH-Antrag ausschließlich wegen Fehlens der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der PKH abgelehnt wurde, ist der Beschluss unanfechtbar (§ 146 II VwGO). Gegen eine PKH-Bewilligung kann unter den Voraussetzungen nach § 166 I VwGO i.V.m. § 127 III ZPO die Staatskasse Beschwerde nach § 146 VwGO einlegen. Die Entscheidungen des OVG/VGH über diese Beschwerden sind unanfechtbar (§ 152 I VwGO).
mit Klageerhe- bung	Vom Kläger ist gem. § 61 GKG der Streitwert anzugeben, falls es weder um eine bestimmte Geldsumme geht, noch ein fester Wert bestimmt ist. (Es handelt sich um keine erzwingbare Pflicht, sondern um eine bloße Obliegenheit. Folge einer unterlassenen oder unrichtigen Wertangabe kann eine Tragung von Kosten für eine Schätzung des Streitwerts durch einen Sachverständigen nach § 64 GKG sein.)	
nach Klageer- hebung	chung der Klageschrift fällig werden (Klageverfahren sind Prozessverfahren i.S.d.	
(Kostenansatz- verfahren)	kommt es von Amts wegen zum Kostenansatz über die (Gerichts-) Kosten des ersten	Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung nach § 66 I GKG gegeben. Gegen die Entscheidung über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat (§ 66 II GKG); Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 66 III GKG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 66 III 3 GKG); die weitere Beschwerde nach § 66 IV GKG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus (§ 2 VwGO) keine Anwendung.
	Bei schuldhafter Verzögerung des Rechtsstreits kann das Gericht einem Beteiligten von Amts wegen eine Verzögerungsgebühr auferlegen (§ 38 GKG).	Gegen einen Beschluss nach § 38 GKG findet die Beschwerde nach § 69 GKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat (§ 69 Satz 1 GKG); Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 69 Satz 2 i.V.m. § 66 III 2 GKG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 69 i.V.m. § 66 III 3 GKG); die weitere Beschwerde nach § 69 i.V.m. § 66 IV GKG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus keine Anwendung.

	Kostenantrag / Kostenentscheidung	(ordentlicher) Rechtsbehelf
nach anderwei-		
	GKG; Rechtsanwälte können gem. § 32 II 1 RVG die Streitwertfestsetzung aus eigenem Recht beantragen. Falls eine Schätzung des Streitwerts durch einen Sachverständigen stattgefunden hat, ist im Festsetzungsbeschluss gem. § 64 GKG auch über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden.	Der endgültige Streitwertfestsetzungsbeschluss kann – auch vom Rechtsanwalt aus eigenem Recht (§ 32 II 1 RVG) – mit der Beschwerde gem. § 68 I GKG isoliert angefochten werden (Streitwertbeschwerde), wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Streitwertentscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde im Streitwertbeschluss zugelassen hat; Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 68 I 5 i.V.m. § 66 III GKG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 68 I 5 i.V.m. § 66 III 3 GKG); die weitere Beschwerde nach § 68 I 6 und 5 i.V.m. § 66 IV GKG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus keine Anwendung. Entsprechendes gilt für die Beschwerde nach § 33 III, IV RVG gegen den Gegenstandswertfestsetzungsbeschluss.
(Kostenfestset- zungsverfah- ren)	VwGO der Urkundsbeamte des Gerichts – auf Grundlage der Kostengrundentscheidung und des (endgültigen) Streitwerts – den Betrag der zu erstattenden Kosten fest	
(Vergütungs- festsetzungs- verfahren)	Auf Antrag hin setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Rechtsanwaltsvergütung fest (§ 11 RVG). Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt sowie sein Auftraggeber.	Die Vergütungsfestsetzung kann gem. § 11 III 2 RVG mit der Erinnerung entsprechend § 165 i.V.m. § 151 VwGO angefochten werden. Rechtsmittel gegen die Gerichtsentscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde nach § 146 I, III VwGO (s.o.).
(Vergütungs- und Entschädi- gungsverfah- ren)		Der Festsetzungsbeschluss kann vom Berechtigten sowie der Staatskasse – nicht aber von den Prozessbeteiligten, da eine Festsetzung nach § 4 JVEG nicht zu deren Lasten wirkt, § 4 IX JVEG (sie haben stattdessen die Möglichkeit der Erinnerung gegen den Kostenansatz) – mit der Beschwerde nach § 4 III JVEG angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde im Festsetzungsbeschluss zugelassen hat; Beschwerdegericht ist das OVG bzw. der VGH (§ 4 IV 2 JVEG). Die Entscheidung des OVG/VGH über die Beschwerde ist unanfechtbar (§ 4 IV 3 JVEG); die weitere Beschwerde nach § 4 V JVEG findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund ihres nur dreistufigen Aufbaus keine Anwendung.

II. Kostentragungspflicht dem Grunde nach

Die Kostengrund- oder Kostenlastentscheidung bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Regelungen hierzu finden sich in den §§ 154 bis 161 und 162 III VwGO, in § 17b II GVG sowie in § 38 GKG. Keine Kostengrundentscheidung, sondern eine Kostenfestsetzung ist eine Fürnotwendigerklärung der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch das Gericht nach § 162 II 2 VwGO (s. Fn 29).

1. Erfordernis einer Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung hat das Gericht von Amts wegen zu treffen,¹ und zwar im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss (§ 161 l VwGO). Einzig, falls das Verfahren durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde – dieser ist anders als ein außergerichtlicher Vergleich nicht nur materiellrechtlicher Vertrag, sondern auch Prozesshandlung –, in dem neben der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache auch die Kostentragung geregelt wurde, bedarf es keines gerichtlichen Kostenbeschlusses mehr. Sowohl gerichtliche (Kosten-) Entscheidungen (§ 168 l Nr. 1 und 2 VwGO), als auch gerichtliche Vergleiche (§ 168 l Nr. 3 VwGO) sind Vollstreckungstitel, die gem. § 173 VwGO i.V.m. § 103 l ZPO Grundlage einer Kostenfestsetzung (s.u.) sein können. Von vornherein keiner Kostengrundentscheidung bedarf es, wenn keine Verfahrenskosten anfallen, deren Tragung zu regeln wäre, also weder Gerichtskosten anfallen, noch Kostenerstattungsansprüche von Beteiligten (§ 63 VwGO) untereinander oder gegenüber der Staatskasse bestehen können.

2. Zeitpunkt der Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung erfolgt regelmäßig erst mit Abschluss der jeweiligen Instanz (Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung). Das gilt immer bei Zwischenurteilen nach §§ 109 und 111 VwGO sowie anderen (Zwischen-) Entscheidungen, für die eine den weiteren Grundsätzen (s.u.) genügende Kostengrundentscheidung noch nicht ermittelt werden kann, und in der Regel bei nur teilweiser Beendigung des Rechtsstreits durch Teilurteil (§ 110 VwGO), Teilrücknahme, Teilprozessvergleich oder Teilerledigung (aufgrund übereinstimmender Teilerledigungserklärungen oder teilweise übereinstimmender Erledigungserklärungen); lediglich wenn durch die teilweise Beendigung einer von mehreren Beklagten aus dem Rechtsstreit ausscheidet, der Rechtsstreit für ihn also beendet ist, kann ein isolierter Kostenbeschluss ergehen, der allerdings nur die außergerichtlichen Kosten dieses Beklagten zum Gegenstand haben kann, da hinsichtlich der Gerichtskosten noch keine den weiteren Grundsätzen genügende Kostengrundentscheidung ermittelt werden kann. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung gilt gem. (§ 83 VwGO i.V.m.) § 17b II 1 GVG selbst bei Rechtsweg- und Zuständigkeitsverweisungen, so dass über die Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem verweisenden Gericht erst von dem Gericht entschieden wird, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird. Einzige echte Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Auferlegung von Verzögerungskosten wegen schuldhafter Verzögerung des Rechtsstreits nach § 38 GKG: Diese Kostengrundentscheidung kann bereits mit der Verzögerung getroffen werden und ergeht dann in Beschlussform. Keine Ausnahme stellt schließlich eine Verfahrenstrennung (§ 93 VwGO) dar. Denn der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung ist immer nur auf ein Verfahren bezogen; durch die Trennung wird ein Verfahren jedoch in eigenständige Verfahren aufgetrennt, für die dann jeweils einzeln der Einheitlichkeitsgrundsatz gilt.

3. Kostentragungsprinzipien

Inhaltlich folgt die Kostentragungspflicht dem Veranlasserprinzip.

- Dieses kommt primär in Gestalt der Kostentragung des Unterliegenden gem. § 154 I und II VwGO (vollständiges Unterliegen) und § 155 I 1 VwGO (teilweises Unterliegen) zur Anwendung. Veranlasser ist insoweit, wer das Verfahren erfolglos initiiert hat (Unterliegen des Klägers, Antragstellers oder Rechtsmittelführers) oder durch sein Verhalten Grund zur Initiierung des Verfahrens gegeben hat (Unterliegen des Beklagten, Antragsgegners oder Rechtsmittelgegners). Auf dem Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden basiert auch § 155 II VwGO, wonach derjenige, der einen Rechtsbehelf zurücknimmt, die Kosten zu tragen hat. Zwar sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs mit seiner Rücknahme nicht mehr relevant, doch erfolgt eine Rücknahme in der Regel nur dann, wenn der Rechtsbehelf (von Anfang an) keine Aussicht auf Erfolg hatte. Ebenso ist die Aufhebung der Kosten gegeneinander nach § 160 VwGO bei Erledigung des Rechtsstreits durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs Ausdruck des Unterliegenshaftungsgrundsatzes; die subsidiäre Kostenregelung geht von dem Idealfall aus, dass die einvernehmliche Streitbeilegung durch gegenseitiges Nachgeben zu gleichen Anteilen erfolgt ist. Und auch die Regelung des § 154 III VwGO, derzufolge einem (einfach oder notwendig) Beigeladenen Kosten nur auferlegt werden können, wenn er einen (Sach-) Antrag gestellt hat, und die nach h.M. kein gerichtliches Ermessen eröffnet, sondern eine gebundene Entscheidung dergestalt ist, dass einem Beigeladenen, der erfolglos einen (Sach-) Antrag gestellt hat, Kosten aufzuerlegen sind,² ist der Unterliegenshaftung zuzurechnen.
- Aus Gründen der Kostengerechtigkeit statuiert das Gesetz einige Ausnahmen vom Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden, die bestimmte Kosten unabhängig von seinem Erfolg dem jeweiligen <u>Veranlasser</u> auferlegen oder die Kostentragung durch ihn ermöglichen. So können nach § 154 IV VwGO die Kosten eines erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens (§ 153 VwGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO) der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind. Nach § 155 III VwGO fallen Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) entstehen, dem Antragsteller zur Last. Gemäß (§ 83 VwGO i.V.m.) § 17b II 2 GVG sind dem Kläger oder sonstigen Rechtsbehelfsführer die durch Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt. § 155 IV VwGO bestimmt, dass Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden können. Nach § 156 VwGO fallen dem Kläger oder Antragsteller die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte oder Antragsgegner durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage oder Antragstellung gegeben hat und er den Anspruch sofort anerkennt. § 161 III

Dies betrifft auch die deplatziert erst bei den erstattungsfähigen Kosten in § 162 III VwGO geregelte Kostengrundentscheidung (BVerwGE 14, 171 (174), Urt. v. 23.5.1962, Az. V C 62.61; BVerwG VerwRspr 17 (1966), 638 (638), Urt. v. 7.4.1965, Az. V C 58.63; BVerwG NVwZ 1986, 303 (304), Urt. v. 29.11.1985, Az. 8 C 59.84).

² OVG Berlin, NVwZ 1990, 681 (682), Beschl. v. 27.6.1989, Az. 5 S 23/89; OVG Saarl, Urt. v. 30.11.2006, Az. 2 R 4/06 = BeckRS 2007, 20725 = openJur 2010, 1948, Rn 41; HessVGH, Beschl. v. 1.10.2008, Az. 6 B 1133/08 = BeckRS 2008, 39896; a.A. BayVGH NVwZ 2003, 236 (237), Urt. v. 7.3.2002, Az. 1 N 01.2851; BayVGH, Urt. v. 7.3.2002, Az. 1 N 02.535 = BeckRS 2002, 31340.

VwGO legt fest, dass in den Fällen der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last fallen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Besteht der kostentragungspflichtige Teil eines Verfahrens aus mehreren Personen und hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so haften gem. § 159 VwGO i.V.m. § 100 III ZPO die übrigen Streitgenossen nicht für die dadurch veranlassten Kosten.

• Schließlich gibt es noch die Billigkeitsentscheidungen nach § 161 II VwGO und § 162 III VwGO. Nach erstgenannter Regelung hat das Gericht, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, außer in den Fällen der Fortsetzungsfeststellungsklagen (in direkter, analoger oder doppelt analoger Anwendung des § 113 I 4 VwGO) nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist. Die Regelung ist nur bei übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Hauptbeteiligten einschlägig, da es bei einseitiger Erledigungserklärung des Rechtsbehelfsführers zur Fortsetzung des Rechtsstreits als Erledigungsfeststellungsstreit kommt. Eine Billigkeitsentscheidung analog § 161 II VwGO ist zudem bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs zu treffen, wenn in dem Vergleich neben der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nicht auch die Kostentragung geregelt wurde (was einen gerichtlichen Kostenbeschluss entbehrlich gemacht hätte) und die Hauptbeteiligten ausdrücklich oder konkludent die in § 160 VwGO vorgesehene Aufhebung der Kosten gegeneinander ausgeschlossen haben.3 Die Billigkeitsentscheidung über die Kostentragung in direkter oder analoger Anwendung des § 161 II VwGO hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen - eine Beweisaufnahme zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist nach einer Erledigungserklärung bzw. einem Vergleichsabschluss aufgrund der prozessökonomischen Zielsetzung des § 161 II VwGO, derzufolge durch die Kostenentscheidung keine neuen Kosten entstehen sollen, unstatthaft;⁴ zudem befreit die prozessökonomische Zielsetzung das Gericht nach Erledigung bzw. Vergleichsabschluss davon, abschließend über den Streitstoff zu entscheiden, 5 so dass nur noch eine summarische Prüfung erfolgen muss –, folgt also ebenfalls dem Veranlasserprinzip: Es entspricht in der Regel billigem Ermessen, demjenigen Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung bei nur noch summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich unterlegen wäre (Wertung des § 154 I VwGO) oder der die Erledigung des Rechtsstreits aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat; wenn nach summarischer Prüfung die Erfolgsaussichten offen sind, entspricht es billigem Ermessen, die Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten angemessen zu verteilen (Wertung des § 155 I VwGO).⁶ Je nach Konstellation können im Rahmen der Billigkeitsentscheidung aber die Wertungen sämtlicher unterliegensabhängigen und unterliegensunabhängigen Kostenregelungen berücksichtigt werden.

Nach der Kostenregelung des § 162 III VwGO sind außergerichtliche Kosten eines (einfach oder notwendig) Beigeladenen nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei (bzw. Hauptbeteiligten) oder der Staatskasse auferlegt. Bei Beteiligung eines Beigeladenen eröffnet die Norm kein Entschließungsermessen, sondern nur Auswahlermessen in Bezug darauf, ob die außergerichtlichen Kosten von dem Unterliegenden, der Staatskasse oder vom Beigeladenen selbst zu tragen sind.⁷ Dass ein Beigeladener seine außergerichtlichen Kosten durch den Unterliegenden erstattet bekommt, entspricht regelmäßig der Billigkeit, wenn der Beigeladene einen (Sach-) Antrag gestellt hat (denn dadurch hat er sich dem Risiko ausgesetzt, nach § 154 III VwGO selbst zur Kostentragung verpflichtet zu werden, s.o.) oder er das Verfahren wesentlich gefördert hat.⁸ Auch entspricht es regelmäßig der Billigkeit, dass ein ungerechtfertigterweise Beigeladener seine außergerichtlichen Kosten durch die Staatskasse des Staates (Land oder Bund) erstattet bekommt, der Träger des Gerichts ist (§ 2 VwGO), welches für die ungerechtfertigte Beiladung verantwortlich ist; eine Tragung dieser Kosten durch den unterliegenden Hauptbeteiligten wäre unbillig.⁹

Ermessen hat das Gericht auch hinsichtlich der Wahl zwischen Aufhebung der Kosten gegeneinander und verhältnismäßiger Kostenteilung auszuüben, wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt (§ 155 I 1 VwGO). Bei der Kostenaufhebung gegeneinander fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last und die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst; bei der verhältnismäßigen Kostenteilung werden die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten von den Beteiligten nach dem Anteil ihres Unterliegens getragen. Da sich die Ermessensentscheidung am Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden (Wertung des § 154 I VwGO) zu orientieren hat, kommt eine Kostenaufhebung nur bei etwa hälftigem Obsiegen bzw. Unterliegen in Betracht. Weiter einschränkend ist auch bei etwa gleichen Unterliegensanteilen zu berücksichtigen, dass es in den häufigen Fällen, dass der private Hauptbeteiligte (regelmäßig der Rechtsbehelfsführer) anwaltlich oder anderweitig¹⁰ vertreten ist, der hoheitliche Hauptbeteiligte (regelmäßig der Rechtsbehelfsgegner) jedoch nicht, aus Gründen der Kostengerechtigkeit jedenfalls dann unbillig wäre, den im gleichen Maße wie der Private unterliegenden Hoheitsträger durch eine Aufhebung der Kosten gegeneinander nicht auch im gleichen Maße – also hälftig – an den erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Privaten teilhaben zu lassen, wenn der Private die Zuziehung des Bevollmächtigten (nach den Maßstäben, nach denen i.S.d. § 162 II 2 VwGO die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren notwendig ist) für notwendig halten durfte. Nur wenn auch dem Hoheitsträger durch die Prozessführung vergleichbare Nachteile entstehen und es folglich nicht zu einem erheblichen Auseinanderfallen von Unterliegensanteil und zu tragendem Kostenanteil kommt, wäre das Gericht in diesen Fällen frei, die Kostenaufhebung statt der verhältnismäßigen Kostenteilung zu wählen. Die verhältnismäßige Teilung der Kosten kommt dagegen unabhängig vom Anteil des Obsiegens bzw. Unterliegens in Betracht. Maßgebend für die Kostenverteilung ist das Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens zum Gesamt(gebühren)streitwert.

³ Vgl. BGH NJW 1965, 103 (103), Beschl. v. 6.10.1964, Az. I a ZR 74/63 zur Parallelvorschrift § 98 ZPO.

⁴ BVerwGE 46, 215 (218), Beschl. v. 7.1.1974, Az. I WB 30.72; BVerwGE 63, 234 (237), Beschl. v. 31.5.1979, Az. 1 WB 202.77.

⁵ BVerwG, Beschl. v. 2.2.2006, Az. 1 C 4.05 = BeckRS 2006, 21285.

⁶ BVerwG BeckRS 2006, 21285.

⁷ BVerwGE 14, 171 (174).

⁸ BayVGH NVwZ-RR 1990, 665 (666), Beschl. v. 16.1.1990, Az. 4 C 87.1304; BayVGH, Beschl. v. 9.12.2002, Az. 22 ZB 02.1206.

⁹ BayVGH NVwZ-RR 1998, 389 (389), Beschl. v. 18.2.1997, Az. 1 CS 96.4031; HessVGH NJW 1979, 178 (181), Beschl. v. 28.4.1978, Az. V TH 4/78.

¹⁰ Siehe unten zu den festsetzungsfähigen, also erstattungsfähigen Bevollmächtigungskosten.

Im Ermessen des Gerichts steht des Weiteren, ob es nach § 155 I 3 VwGO einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegt, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Von einem geringen Unterliegen bei Geldforderungen wird man wie in der Zivilgerichtsbarkeit bei der Parallelvorschrift § 92 II ZPO in der Regel auszugehen haben, wenn die Zuvielforderung des Rechtsbehelfsführers ein Zehntel oder weniger des streitgegenständlichen Geldbetrages beträgt. ¹¹ Auch eine Verurteilung Zug-um-Zug statt einer beantragten uneingeschränkten Verurteilung wird regelmäßig als geringes Unterliegen anzusehen sein.

Falls ein kostenpflichtiger Teil aus mehreren Personen besteht, so haften sie für die Kostenerstattung grundsätzlich nach Kopfteilen (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 I ZPO), also zu gleichen Anteilen. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreit kann aber das Gericht nach seinem Ermessen die Beteiligung zum Maßstab der Anteile nehmen (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 II ZPO); Ermessensmaßstab ist hierbei die Kostengerechtigkeit. Eine Verpflichtung zur Kostentragung als Gesamtschuldner erfolgt, wenn mehrere Streitgenossen in der Hauptsache als Gesamtschuldner verurteilt wurden (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 IV ZPO). Darüber hinaus ermöglicht § 159 Satz 2 VwGO die gesamtschuldnerische Haftung von kostenpflichtigen notwendigen Streitgenossen (§ 64 VwGO i.V.m. § 62 ZPO); die gesamtschuldnerische Auferlegung steht im Ermessen des Gerichts.

4. Tenorierung der Kostengrundentscheidung

Hinsichtlich der Tenorierung der Kostengrundentscheidung gelten die Grundsätze der Kosteneinheit und Kostenklarheit. Ersterer besagt, dass (innerhalb der instanzabschließenden einheitlichen Kostenentscheidung) über die Kosten des Verfahrens grundsätzlich einheitlich zu entscheiden ist. Das gilt auch dann, wenn ein Verfahren mehrere Streitgegenstände beinhaltet, bspw. ein Kläger im Wege der objektiven Klagehäufung mehrere Klagebegehren in einer Klage zusammen verfolgt (§ 44 VwGO) oder ein Beklagter im Wege der Widerklage einen Gegenanspruch geltend macht (§ 89 VwGO). Lediglich in den Fällen, in denen das Gesetz aus Gründen der Kostengerechtigkeit Ausnahmen vom Grundsatz der Kostentragung des Unterliegenden statuiert (s.o.), sind die Kosten zu trennen, ist also hinsichtlich der Kostentragungspflicht zwischen verschiedenen Kostenpositionen zu unterscheiden, sofern nicht die Ausnahmekosten ohnehin die gesamten Kosten betreffen oder die Ausnahmekosten und die übrigen Kosten anderweitig von derselben Person zu tragen sind.

Der Grundsatz der Kostenklarheit folgt aus dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot und besagt, dass die Kostengrundentscheidung klar zum Ausdruck bringen muss, wer welche Kosten zu tragen hat. Sie ist daher grundsätzlich ausdrücklich, eindeutig und vollständig zu treffen und muss die Tragung der Gerichtskosten wie auch der außergerichtlichen Kosten aller Beteiligten regeln. 12 Für die Beteiligten sowie den für die Kostenfestsetzung zuständigen Urkundsbeamten muss der persönliche und sachliche Regelungsgehalt der Kostengrundentscheidung objektiv erkennbar sein. Bei Beteiligung eines Beigeladenen ist in jedem Fall ausdrücklich zu entscheiden, ob seine außergerichtlichen Kosten der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt werden, oder ob er seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat (§ 162 III VwGO).¹³ In Fällen verhältnismäßiger Kostenteilung (nach § 155 I 1, 2. Alt. VwGO, § 159 VwGO i.V.m. § 100 II ZPO und gegebenenfalls § 161 II VwGO) sind die Kostenanteile bzw. ist das Verhältnis der Kostenanteile zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen, 14 wobei dies durch Prozentzahlen, Bruchzahlen oder sprachliche Umschreibung geschehen kann. Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung ist zu unterscheiden: Wurden in der Hauptsache mehrere Streitgenossen als Gesamtschuldner verurteilt, so haften sie unabhängig von einem entsprechenden Ausspruch im Kostentenor von Gesetzes wegen für die Kosten als Gesamtschuldner (§ 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 IV ZPO); ein klarstellender deklaratorischer Ausspruch ist jedoch zulässig und zweckmäßig. Für eine gesamtschuldnerische Haftung kostentragungspflichtiger notwendiger Streitgenossen im Übrigen ist hingegen die Ermessensentscheidung nach § 159 Satz 2 VwGO konstitutiv, so dass die Gesamtschuldnerschaft im Kostentenor ausgesprochen werden muss. Umgekehrt bedarf die Haftung mehrerer Kostentragungspflichtiger nach Kopfteilen keines Ausspruchs, da dies der gesetzliche Regelfall ist, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 I ZPO.

Bei (Zwischen-) Entscheidungen sowie bei nur teilweiser Beendigung des Rechtsstreits, bei denen dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung entsprechend erst mit Abschluss der jeweiligen Instanz die Kostengrundentscheidung getroffen wird, wird in dem Zwischen- oder Teilurteil, dem Teileinstellungsbeschluss nach § 92 III VwGO direkt oder analog, ¹⁵ dem Verweisungsbeschluss oder der sonstigen die Instanz nicht abschließenden Entscheidung üblicherweise zur Klarstellung deklaratorisch ausgesprochen, dass die Kostenentscheidung der End- bzw. Schlussentscheidung ¹⁶ vorbehalten bleibt. Fallen in einem Verfahren keine Kosten an, deren Tragung zu regeln wäre (also weder Gerichtskosten, noch erstattungsfähige außergerichtliche Kosten von Beteiligten), wird in der Schlussentscheidung auch dies üblicherweise im Tenor ausgesprochen. Sofern ein Verfahren gerichtsgebührenfrei ist und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (so etwa § 66 VIII GKG, § 68 III GKG oder § 4 VIII JVEG), ist daran zu denken, dass gleichwohl Gerichtskosten in Gestalt gerichtlicher Auslagen anfallen können. Da die (Erinnerungs- und Beschwerde-) Verfahren nicht kontradiktorisch sind, es also keinen Verfahrensgegner gibt, kommt es nur bei einer (ganz oder teilweise) erfolglosen Erinnerung oder Beschwerde zu einer im Kosten-

¹¹ BVerwG, Urt. v. 27.1.2010, Az. 7 A 8.09 = BeckRS 2010, 47294, Rn 35 = openJur 2011, 89388, Rn 42; ferner OVG NW, Beschl. v. 10.5.2013, Az. 16 E 222/13 = BeckRS 2014, 57415, Rn 3 = openJur 2014, 22242, Rn 5.

¹² Vgl. Clausing, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO-Kommentar, § 161, Rn 4 (Stand: 29. EL); Olbertz, a.a.O., § 162, Rn 102.

¹³ BVerwG, Beschl. v. 13.1.1987, Az. 6 C 55.83 = BeckRS 1987, 31253437; BayVGH, Beschl. v. 9.7.1997, Az. 19 C 97.32334 = BeckRS 1997, 22285; anders noch BVerwGE 14, 171 (174), wo der erkennende Senat bei Fehlen einer diesbezüglichen Entscheidung im Tenor und entsprechender Entscheidungsgründe davon ausging, dass der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

¹⁴ BFHE 107, 509 (517), Urt. v. 29.11.1972, Az. I R 207/67; BFHE 142, 276 (283), Urt. v. 17.10.1984, Az. I R 22/79.

¹⁵ Obwohl nicht zwingend, werden Teileinstellungen in der überwiegenden Gerichtspraxis nicht durch isolierten Beschluss, sondern erst in der Schlussentscheidung mit ausgesprochen. Die anderslautende Rspr. des BVerwG im Urt. v. 2.6.1965, Az. V C 88.63 = BeckRS 1965, 31320551, wonach neben der Kostenentscheidung über einen erledigten Teil auch die diesen Teil betrefende Einstellung des Verfahrens erst in der Schlussentscheidung auszusprechen sein soll, wurde vom Gericht nicht tragfähig begründet und findet im Recht auch keinen Rückhalt.

¹⁶ Auch in Verfahren, in denen das Urteil gem. § 107 VwGO die Regelhandlungsform ist, sollte die verbreitete Tenorierung, dass die Kostenentscheidung dem "Endurteil" oder dem "Schlussurteil" vorbehalten bleibt, vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, ob die End-, Schluss- oder sonstige instanzabschließende Entscheidung in Urteils- oder Beschlussform ergeht.

tenor auszusprechenden Auferlegung der Kosten. Kostentragungspflichtig ist dann in Gesamtanalogie zu § 154 I und II VwGO (vollständige Erfolglosigkeit) oder in analoger Anwendung von § 155 I VwGO (teilweise Erfolglosigkeit) der Erinnerungs- oder Beschwerdeführer. Regelungen wie § 66 VIII GKG und § 68 III GKG sollen nach der Rspr. allerdings dann nicht anwendbar sein, wenn der Rechtsbehelf unstatthaft ist.¹⁷

Falls die Kostenentscheidung oder ein Teil der Kostenentscheidung versehentlich im Tenor der instanzabschließenden Entscheidung fehlt, sich die Kostenentscheidung aber eindeutig aus der Begründung der Entscheidung ergibt, liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, die vom Gericht jederzeit auf Antrag hin wie auch von Amts wegen durch Berichtigungsbeschluss nach (§ 122 I i.V.m.) § 118 VwGO korrigiert werden kann. Fehlt dagegen der Kostentenor versehentlich ganz oder zum Teil, ohne dass sich aus der Entscheidungsbegründung eindeutig ergibt, ob und wie das Gericht über die Kostentragung entschieden hat, kann die Entscheidung vom Gericht nur auf fristgebundenen Antrag nach (§ 122 I i.V.m.) § 120 VwGO hin durch nachträgliche Entscheidung ergänzt werden. Inhaltlich falsche Kostenentscheidungen können demgegenüber nur angefochten werden, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt werden kann, § 158 VwGO.

5. Begründung der Kostengrundentscheidung

Falls die instanzabschließende Gerichtsentscheidung in <u>Urteilsform</u> ergeht – das ist der Regelfall in Klageverfahren (§ 107 VwGO), Normenkontrollverfahren (§ 47 V 1 VwGO) sowie in Berufungs- und Revisionsverfahren (§ 125 und § 141 VwGO) –, ergeht mit ihr auch die Kostenentscheidung in Urteilsform. Nichts anderes gilt, wenn zuvor ein Teil des Rechtsstreits durch Erledigungserklärung, Rücknahme oder Prozessvergleich beendet wurde. Denn der in § 161 II VwGO vorgesehene Kostenbeschluss bezieht sich vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung nur auf den Fall der vollständigen Erledigung der Hauptsache (inklusive der Erledigung eines verbliebenen Schlussteils), ¹⁸ und der im direkt oder analog anzuwendenden § 92 III VwGO vorgesehene Beschluss bezieht sich zwar auf vollständige wie teilweise Verfahrensbeendigungen gleichermaßen, erstreckt sich aber nicht auf Kosten. Die Urteile haben Entscheidungsgründe auch zur Kostengrundentscheidung zu enthalten, § 117 II Nr. 5 VwGO. Bei gebundenen Kostenentscheidungen reicht in der Regel der Verweis auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen; bei Ermessensentscheidungen hat das Gericht auch seine Ermessenserwägungen darzulegen.

Ergeht die instanzabschließende Gerichtsentscheidung hingegen in <u>Beschlussform</u>, so richtet sich die Begründungspflicht vorbehaltlich speziellerer Regelungen nach § 122 II VwGO. Danach sind Beschlüsse zum einen zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder sie über einen Rechtsbehelf entscheiden (Satz 1). Zum anderen sind sie stets zu begründen, wenn es sich um Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO) oder über einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) oder Kostenbeschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 II VwGO) handelt (Satz 2). Die letztgenannte Regelung hat ihren Grund in dem Interesse der Beteiligten an der Kenntnis der der Ermessensentscheidung nach § 161 II VwGO zugrundeliegenden Erwägungen des Gerichts; 19 gegebenenfalls sind hier also die in inzidenter summarischer Prüfung zu ermittelnden Erfolgsaussichten in der Hauptsache darzulegen, s.o. Rechtstechnisch ist die Regelung nötig, da – soweit die übereinstimmenden Erledigungserklärungen reichen – keine Hauptsacheentscheidung mehr ergeht, der Kostenbeschluss folglich gem. § 158 II VwGO unanfechtbar ist und keine Begründungspflicht nach Satz 1 besteht. Ob eine in einem (Schluss-) Urteil erfolgende Kostenentscheidung ebenso nach § 158 II VwGO unanfechtbar ist, soweit sie auf § 161 II VwGO beruht, ist umstritten; die Begründungspflicht folgt insoweit aber jedenfalls aus § 117 II Nr. 5 VwGO. Die Regelung des § 122 II 3 VwGO schließlich betrifft nur die Begründungspflicht von Hauptsacheentscheidungen, nicht aber von Kostenentscheidungen.

¹⁷ Exemplarisch BVerwG NVwZ-RR 1995, 361 (361), Beschl. v. 17.11.1994, Az. 11 B 110.94 zur Streitwertbeschwerde nach altem Recht (jetzt § 68 III GKG) und BVerwG, Beschl. v. 16.7.2013, Az. 1 KSt 1.13 = BeckRS 2013, 53598 zu § 66 VIII GKG m.w.N. aus der Rspr. des BFH.

¹⁸ BVerwG BeckRS 1965, 31320551.

¹⁹ Siehe die Gesetzesbegründung zur Ergänzung des § 122 II VwGO in BT-Drs. 11/7030 v. 27.4.1990, S. 30.

²⁰ Dagegen BVerwG NJW 1963, 923 (923), Urt. v. 6.2.1963, Az. V C 24.61 und BVerwG, Urt. v. 29.1.1993, Az. 8 C 32.92 = BeckRS 1993, 31236299; dafür BVerwG NVwZ-RR 1999, 407 (408), Beschl. v. 7.8.1998, Az. 4 B 75.98 sowie ferner BVerwG, Beschl. v. 3.11.1981, Az. 4 B 140.81 = BeckRS 1981, 31253966. Nach BVerwG NJW 2006, 536 (538), Urt. v. 8.9.2005, Az. 3 C 50.04 greift jedenfalls dann kein Rechtsmittelausschluss, wenn zum einen formal nur eine einzige Kostenentscheidung vorliegt und zum anderen inhaltlich die Kostenentscheidung wegen des erledigten und des nicht erledigten Teils auf denselben Gründen beruht.

III. Kostenerstattung

Auf der Kostengrundentscheidung baut der (prozessrechtliche) Anspruch auf Erstattung von Verfahrenskosten auf.

1. Umfang der erstattungsfähigen Kosten

Der Umfang der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach § 162 VwGO und ergänzend § 173 VwGO i.V.m. § 91 I 2, II 2 und 3 ZPO. Erstattungsfähige Kosten sind gem. § 162 I VwGO die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten (§ 63 VwGO) einschließlich der Kosten des Vorverfahrens. Jedenfalls wenn auch Kosten wegen eines Vorverfahrens entstanden sind – das Widerspruchsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren und grundsätzlich nicht kontradiktorisch –, ist daher nicht von Prozesskosten oder Kosten des Rechtsstreits, sondern von Verfahrenskosten zu sprechen.

Gerichtskosten

Zu den Gerichtskosten zählen Gebühren und Auslagen (§ 162 I VwGO) nach dem GKG (§ 1 II Nr. 1 GKG), sofern nicht ausnahmsweise Gerichtskostenfreiheit besteht. Zwar finden gem. § 2 IV 1 GKG Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Anwendung, Vorschriften über sachliche Kostenfreiheit jedoch bleiben nach § 2 IV 2 GKG unberührt. So werden etwa nach § 188 Satz 2 VwGO in Verfahren in sozialverwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Art mit Ausnahme von Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern keine Gerichtskosten erhoben; nach § 83b AsylVfG werden in Streitigkeiten nach dem AsylVfG keine Gerichtskosten erhoben. Auch wenn ein Verfahren nicht gerichtskostenfrei ist, werden nach § 21 I 1 GKG solche Gerichtskosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind, nicht erhoben. Das Gleiche gilt gem. § 21 I 2 GKG für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Nach § 21 I 3 GKG kann schließlich für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

Die Höhe der Gerichtsgebühren richtet sich zum einen gem. § 3 I GKG grundsätzlich nach dem Streitwert (Abschnitt 7 des GKG), zum anderen gem. § 3 II GKG nach dem Kostenverzeichnis (KV, Anlage 1 zum GKG), in dem Gebührensätze und Gebührenbeträge bestimmt sind, und zwar für Verfahren der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in dessen 5. Teil. Der für die streitwertabhängigen Gerichtsgebühren maßgebliche (Gebühren-) Streitwert ist nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 39 ff. GKG sowie den für verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden §§ 52 und 53 II Nrn. 1 und 2 GKG zu berechnen. Den Streitwert in Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen (Statusstreitigkeiten) sowie über daraus hergeleitete vermögensrechtliche Ansprüche regeln § 52 VI und VII GKG. Ansonsten ist gem. § 52 III GKG, falls der Klageantrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt betrifft, deren Höhe maßgebend. Im Übrigen bestimmt sich der Streitwert gem. § 52 I GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen des Gerichts. Das gerichtliche Ermessen konkretisiert sich durch die geübte Streitwertbemessungspraxis; seit 1991 gibt es auch einen von Verwaltungsrichtern zusammengestellten, nichtamtlichen und unverbindlichen Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 21 der gefestigte Bemessungspraxis kodifiziert, aber auch Ausgleich und Vereinheitlichung bei zwischen den Gerichten differierender Bemessungspraxis gleichgelagerter Streitigkeiten anstrebt. Nur wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, ist gem. § 52 II GKG der Auffangstreitwert von 5.000 Euro anzunehmen. In Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes bestimmt sich der Streitwert gem. § 53 II Nrn. 1 und 2 GKG nach § 52 I und II GKG, so dass auch hier auf den Streitwertkatalog zurückgegriffen werden kann. Nach dessen Nr. 1.5 beträgt der Streitwert regelmäßig ¼ bis ½ des Streitwerts des Hauptsacheverfahrens; bei Vorwegnahme der Hauptsache kann der Streitwert jedoch auch die Höhe des Streitwerts des Hauptsacheverfahrens erreichen. In Rechtsmittelverfahren (Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren) bemisst sich der Streitwert nach § 47 GKG. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist gem. § 40 GKG der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung, die den Rechtszug einleitet. Nach diesem Zeitpunkt können sich Wertänderungen nur noch aus Änderungen des Streitgegenstands ergeben; maßgeblicher Zeitpunkt ist dann insofern derjenige der Vornahme der streitgegenstandsändernden Prozesshandlung. Aus dem (gerichtlich festgesetzten) Streitwert ergibt sich auf Grundlage von § 34 GKG und der (degressiv gestaffelten) Gebührentabelle in Anlage 2 zum GKG die zur erreichten Streitwertstufe gehörige streitwertabhängige Gerichtsgebühr, die dann noch mit dem jeweils einschlägigen Gebührensatz aus dem 5. Teil des KV zu multiplizieren ist. In Ausnahmefällen fallen streitwertunabhängige Gerichtsgebühren an. Dies sind Festbetragsgebühren (Nrn. 5301, 5400 und 5502 KV) sowie die Verzögerungsgebühr wegen verschuldeter Verzögerung des Rechtsstreits nach § 38 GKG, deren Höhe vom Gericht bestimmt wird (Nr. 5601 KV).

Bei den <u>Auslagen des Gerichts</u> richtet sich die Höhe gem. § 3 II GKG ebenfalls nach dem KV, und zwar nach dessen 9. Teil. Zu den Gerichtsauslagen zählen auch von der Staatskasse verauslagte Vergütungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie Entschädigungen von Zeugen nach dem JVEG (Nr. 9005 KV).

außergerichtliche Kosten der Beteiligten

In persönlicher Hinsicht einschränkend sind außergerichtliche Kosten eines (einfach oder notwendig) Beigeladenen gem. § 162 III VwGO nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht in der Kostengrundentscheidung aus Billigkeit der unterliegenden Partei (bzw. Hauptbeteiligten) oder der Staatskasse auferlegt hat (s.o.). In sachlicher Hinsicht sind außergerichtliche Kosten nur in dem Umfang erstattungsfähig, wie sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren (§ 162 I VwGO). Die Notwendigkeit einer Aufwendung ist aus der Sicht einer verständigen Partei zu beurteilen, die bemüht ist, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten (Kostenminimierungspflicht). Maßgeblich ist, wie ein solchermaßen Verständiger in gleicher Lage seine Interessen wahrgenommen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit ist der Zeitpunkt der die Aufwendungen verursachenden Handlung; ohne Belang ist, ob sich die Handlung nachträglich als unnötig herausstellt.²²

7

²¹ Im Internet auf den Seiten des Bundesverwaltungsgerichts abrufbar unter < www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf >; in Kommentaren zumeist als Anhang zu § 164 VwGO abgedruckt.

· Bevollmächtigungskosten

Stets erstattungsfähig sind nach § 162 II 1 VwGO Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands, in Abgabenangelegenheiten auch einer der in § 67 II 2 Nr. 3 VwGO genannten Personen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer usw.). Dasselbe gilt, wenn sich der Beteiligte durch einen Rechtslehrer (aktiver oder emeritierter ordentlicher oder außerplanmäßiger Professor, Juniorprofessor, Privatdozent oder Honorarprofessor, nicht aber Wissenschaftlicher Assistent, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrbeauftragter oder Professor ehrenhalber)²³ i.S.v. § 67 II 1 VwGO vertreten lässt.²⁴ Ausnahmsweise nicht erstattungsfähig sind Bevollmächtigungskosten, wenn die Zuziehung des Bevollmächtigten gegen Treu und Glauben verstößt, was anzunehmen ist, wenn die Vertretung für den Beteiligten offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Gegner Kosten zu verursachen.²⁵ In eigener Sache (Selbstvertretung) sind einem Rechtsanwalt gem. § 173 VwGO i.V.m. § 91 II 3 ZPO die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.²⁶ Dies gilt jedoch nicht analog, wenn sich Rechtslehrer i.S.v. § 67 II 1 VwGO selbst vertreten, da es sich bei § 91 II 3 ZPO um eine Ausnahme zugunsten der rechtsberatenden Berufe handelt und die der Bestimmung zugrunde liegende Interessenlage des Rechtsanwalts nicht der eines Rechtslehrers vergleichbar ist.²⁷

Hiervon ausgenommen sind gem. § 162 II 2 VwGO Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten in einem etwaigen Vorverfahren; diese sind nur erstattungsfähig, wenn das Gericht nach einem Hauptsacheverfahren²⁸ die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt, was nach h.M. – anders als im Vorverfahren, wo die Kostenentscheidung gem. § 80 III 2 VwVfG auch zu bestimmen hat, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war – nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag hin erfolgt.²⁹ Grund für diese Ausnahme war die Ansicht, dass im Verwaltungsverfahren eine besondere Vertretung in der Regel nicht üblich und auch nicht notwendig ist. 30 Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist unter Würdigung der jeweiligen Verhältnisse vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten nur dann, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeiten der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen. 31 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit ist der Zeitpunkt der Bevollmächtigung.32 Auch wenn sich ein Rechtsanwalt von einem Bevollmächtigten vertreten lässt, bemisst sich die Notwendigkeit danach, ob sich ein vernünftiger Bürger auf gleichem Bildungs- und Erfahrungsniveau bei der gegebenen Sach- und Rechtslage im Allgemeinen eines Bevollmächtigten bedient hätte.33 Ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten nach diesem Maßstab notwendig, so sind die Kosten des Vorverfahrens auch dann erstattungsfähig, wenn sich ein Rechtsanwalt selbst vertritt.34 Regelmäßig nicht notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch die Behörde, die den mit dem Widerspruch angefochtenen (belastenden oder ablehnenden) Verwaltungsakt erlassen hat. 35 Denn während es im Gerichtsverfahren weitergehender prozessrechtlicher Kenntnisse bedarf, die bei Behörden nicht ohne Weiteres erwartet werden können, ist das Widerspruchsverfahren ein Verwaltungsverfahren. Die Behörde, zu deren Zuständigkeit und Aufgabe es gehört, einen Verwaltungsakt zu erlas-

²² Zu alledem BVerwG NVwZ 2001, 919 (919), Beschl. v. 11.4.2001, Az. 9 KSt 2.01; BVerwG, Beschl. v. 24.7.2008, Az. 4 KSt 1008.07 = BeckRS 2008, 38104, Rn 8; BVerwG NJW 2000, 2832 (2832), Beschl. v. 3.7.2000, Az. 11 KSt 2.99.

²³ BVerwGE 52, 161 (163), Urt. v. 16.3.1977, Az. VIII C 17.76; BVerwG NJW 1970, 2314 (2314 f.), Beschl. v. 16.10.1970, Az. II C 50.68; HmbOVG NVwZ-RR 2000, 647 (647), Beschl. v. 4.10.1999, Az. 5 Bf 284/99.

²⁴ BVerwG NJW 1978, 1173 (1173), Beschl. v. 19.1.1978, Az. 7 A 3.75.

²⁵ OVG Bln-Bbg, NVwZ 2006, 713 (714), Beschl. v. 1.2.2006, Az. 1 K 72/05.

²⁶ BVerwGE 61, 100 (102), Urt. v. 16.10.1980, Az. 8 C 10.80. Ob auch die Umsatzsteuer auf die Vergütung (Nr. 7008 VV) erstattungsfähig ist, hängt davon ab, ob sie anfällt. Die Selbstvertretung eines Anwalts in Angelegenheiten des Anwaltsunternehmens ist nicht umsatzsteuerpflichtig (Umkehrschluss aus § 3 IXa Nr. 2 UStG), die Selbstvertretung in Privatangelegenheiten des Anwalts hingegen unterliegt nach § 3 IXa Nr. 2 UStG der Umsatzsteuerpflicht, falls (und soweit) eine Wertabgabe durch das Anwaltsunternehmen stattfindet, so dass Ausgaben oder Kosten i.S.d. § 10 IV Nr. 3 UStG als Bemessungsgrundlage feststellbar sind, wobei Unternehmerlohn bzw. Gewinneinbußen allerdings nicht zu diesen Ausgaben und Kosten gehören, vgl. Heuermann, in: Sölch/Ringleb, UStG-Kommentar, § 3, Rn 656 (Stand: 75. EL).

²⁷ OVG NW, NJW 1976, 1333 (1333 f.), Beschl. v. 25.2.1976, Az. VI B 946/75; ferner BVerfGE 71, 23 (24 f.), Beschl. v. 9.10.1985, Az. 1 BvR 362/83 = NJW 1986, 422 (422).

²⁸ Erst mit einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren entfällt die behördliche Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG zugunsten der gerichtlichen Kostenentscheidung; anlässlich gerichtlicher Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes kann hingegen keine gerichtliche Kostenentscheidung nach § 162 II 2 VwGO getroffen werden (BVerwG NVwZ 2006, 1294 (1294 f.), Urt. v. 29.6.2006, Az. 7 C. 14 05)

²⁹ Die Antragsabhängigkeit ist insofern stimmig, als die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten keine Kostengrundentscheidung, sondern eine Kostenfestsetzung ist, die nur deshalb statt vom Urkundsbeamten im Kostenfestsetzungsverfahren bereits vom Gericht zu treffen ist, da das Gericht diese Frage besser und zutreffender beurteilen kann als der Urkundsbeamte (BVerwGE 27, 39 (40), Urt. v. 28.4.1967, Az. VII C 128.66 = NJW 1967, 1580 (1580); BVerwG VerwRspr 32 (1981), 765 (767), Urt. v. 18.2.1981, Az. 4 C 75.80; BVerwG NVwZ-RR 2003, 246 (246), Beschl. v. 18.11.2002, Az. 4 C 5.01; aus demselben Grund erfolgt auch die Festsetzung nach § 4 I JVEG durch das Gericht). Die Kostenfestsetzung aber ist antragsabhängig (§ 164 VwGO).

³⁰ Siehe die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf der VwGO, BT-Drs. III/55 v. 5.12.1957, S. 48.

³¹ Ständige Rspr. des BVerwG, siehe etwa NVwZ-RR 2002, 446 (447), Urt. v. 17.12.2001, Az. 6 C 19.01; BVerwGE 17, 245 (245), Urt. v. 6.12.1963, Az. VII C 14.63 = NJW 1964, 686 (686). Dies gilt für § 162 II 2 VwGO und § 80 II VwVfG gleichermaßen, BVerwG, Beschl. v. 21.12.2011, Az. 1 WB 51.11 = BeckRS 2012, 48647, Rn 19.

³² BVerwG BeckRS 2012, 48647, Rn 20; BVerwG, Beschl. v. 9.5.2012, Az. 2 A 5.11 = BeckRS 2012, 51092, Rn 2.

³³ BVerwGE 61, 100 (102); ferner zum regelungsgleichen § 80 II VwVfG BVerwG, Urt. v. 14.11.1979, Az. 8 C 19.78 = BeckRS 1979, 31285727.

³⁴ BVerwGE 61, 100 (102).

³⁵ Hierzu und zum Folgenden VGH BW, NVwZ-RR 1993, 111 (111), Beschl. v. 17.8.1992, Az. 5 S 1665/92; ferner SächsOVG, Urt. v. 11.3.2008, Az. 4 B 699/06 = BeckRS 2009, 36171; SächsOVG, Beschl. v. 25.5.2009, Az. 4 E 37/08 = BeckRS 2009, 35067.

sen, und die daher mit sach- und fachkundigen Bediensteten ausgestattet ist, muss aus diesem Grund regelmäßig auch als hinreichend kompetent angesehen werden, ohne Zuziehung eines Bevollmächtigten das dazugehörige Widerspruchsverfahren zu betreiben.

Die Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung, die sich aus Gebühren und Auslagen nach dem RVG zusammensetzt (§ 1 I RVG), ist der Berechnung der Gerichtskosten ähnlich. Die Höhe der Anwaltsgebühren richtet sich zum einen gem. § 2 I RVG grundsätzlich nach dem Gegenstandswert (Abschnitt 4 des RVG), zum anderen gem. § 2 II RVG nach dem Vergütungsverzeichnis (VV, Anlage 1 zum RVG), in dem Gebührensätze und Gebührenbeträge bestimmt sind. Der für die gegenstandswertabhängigen Anwaltsgebühren maßgebliche Gegenstandswert ist regelmäßig mit dem (Gebühren-) Streitwert nach dem GKG identisch (§ 23 I RVG). Aus dem (gerichtlich festgesetzten) Streit- oder Gegenstandswert (§§ 32, 33 RVG) ergibt sich auf Grundlage von § 13 RVG und der (degressiv gestaffelten) Gebührentabelle in Anlage 2 zum RVG die zur erreichten Gegenstandswertstufe gehörige gegenstandswertabhängige Anwaltsgebühr, die dann noch mit dem jeweils einschlägigen Gebührensatz des VV zu multiplizieren ist. In einigen Fällen fallen gegenstandswertunabhängige Anwaltsgebühren an. Einige der Gebühren sind (Satz- oder Betrags-) Rahmengebühren, bei denen gem. § 14 I RVG der Rechtsanwalt die Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens im Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt. Für die Auslagen des Anwalts gilt gem. § 3 II RVG ebenfalls das VV, nämlich dessen 7. Teil. Falls mit einem nichtanwaltlichen³⁶ Bevollmächtigten ein Honorar vereinbart wurde, das unter den nach RVG für Rechtsanwälte vorgesehenen Gebühren und Auslagen bleibt, sind nur die tatsächlich entstehenden Kosten erstattungsfähig. Sofern mit einem Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten ein über die im RVG vorgesehenen Gebühren und Auslagen hinausgehendes Honorar vereinbart wurde, sind die Kosten nur im Umfang der gesetzlichen Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Die Kosten mehrerer Bevollmächtigter sind gem. § 173 VwGO i.V.m. § 91 II 2 ZPO nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Bevollmächtigten nicht übersteigen oder als in der Person des Bevollmächtigten ein Wechsel eintreten musste.³⁷ Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten eines auswärtigen Bevollmächtigten richtet sich nicht nach einer entsprechenden Anwendung von § 91 II 1 ZPO, sondern ist durch die allgemeine Kostenminimierungspflicht begrenzt.38 Danach kann die Mandatierung eines auswärtigen Bevollmächtigten etwa notwendig sein, wenn dieser – anders als ortsansässige potentielle Bevollmächtigte – über besondere Fachkenntnisse verfügt und der Streitfall Fragen aus dem betreffenden Fachgebiet von solcher Schwierigkeit aufwirft, dass eine verständige Partei zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Rechte die Hinzuziehung gerade eines solchen Bevollmächtigten für ratsam halten musste. 39 Die Reisekosten für einen nicht am Gerichtsort ansässigen Bevollmächtigten sind in diesem Fall auch dann notwendig und damit erstattungsfähig, wenn sie wesentlich höher sind als die Kosten, die bei Beauftragung eines am Gerichtsort heimischen zur Terminsvertretung Unterbevollmächtigten anfallen würden, denn die Terminswahrnehmung durch den mit der Sache vertrauten Bevollmächtigten ist das zur Rechtswahrnehmung zweckmäßigere Mittel. 40 Fahrtkosten für eine Geschäftsreise eines Bevollmächtigten bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels als eines eigenen Kfz sind in voller Höhe erstattungsfähig, soweit sie angemessen sind (Nr. 7004 VV); angemessen sind bei Bahnfahrten trotz allgemeiner Kostenminimierungspflicht die Benutzung der ersten Wagenklasse sowie eine Platzreservierung, denn Bevollmächtigte können nicht schlechter stehen als nach § 5 I JVEG Fahrtkostenersatzanspruchsberechtigte. 41

persönliche Aufwendungen

Zu den nach § 162 I VwGO erstattungsfähigen persönlichen Aufwendungen eines Beteiligten können etwa Schreibauslagen, Ablichtungskosten, Portokosten, Telefon- und Telefaxkosten zählen. Erstattungsfähig sind nach § 173 VwGO i.V.m. § 91 I 2 ZPO auch Aufwendungen für notwendige Reisen sowie die durch notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis, wobei die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften – früher des ZSEG, seit 2004 des JVEG – entsprechend anzuwenden sind. So sind Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entsprechend § 5 I JVEG in tatsächlich entstandenem Umfang bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für eine Platzreservierung erstattungsfähig. Hinsichtlich des Zeitaufwands für die Terminswahrnehmung kommen eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) sowie eine Entschädigung für Verdienstausfall (§ 22 JVEG) und subsidiär eine Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG) in Betracht. Die Kosten der persönlichen Teilnahme an Gerichtsterminen sind regelmäßig auch dann erstattungsfähig, wenn der Beteiligte einen Bevollmächtigten hat und das Gericht das persönliche Erscheinen des Beteiligten nicht angeordnet hat (§ 95 I 1 VwGO). Nicht mehr erstattungsfähig ist dies, wenn der Beteiligte in dem Termin keine Möglichkeit zur Äußerung hat (wie etwa in einem Verkündungstermin). Der Regelung des § 91 I 2 ZPO ist im Umkehrschluss zu entnehmen, dass andere Zeitversäumnisse – etwa der Zeitaufwand bei der Bearbeitung des Prozessstoffs und der Anfertigung von Schriftsätzen – nicht erstattungsfähig sind.

Für die Verwaltung sind Abweichungen zu berücksichtigen. So ist umstritten, ob sich die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines Behördenvertreters ebenfalls nach der entsprechenden Anwendung von § 5 JVEG bestimmt, oder ob sie nur in dem Umfang erstattungsfähig sind, wie die Behörde im Innenverhältnis gegenüber ihrem Terminsvertreter nach

³⁶ Rechtsanwälten ist es in gerichtlichen Angelegenheiten grundsätzlich verboten, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das RVG vorsieht, § 49b I BRAO und § 4 I 1 RVG.

³⁷ HessVGH NJW 1969, 1640 (1640), Beschl. v. 14.11.1968, Az. VI TE 43/68.

³⁸ OVG MV, NVwZ-RR 1996, 238 (238 f.), Beschl. v. 10.1.1995, Az. 3089/94.

³⁹ VGH BW, NVwZ-RR 1993, 112 (112), Beschl. v. 13.8.1992, Az. 14 S 1642/92.

⁴⁰ Vgl. BGH NJW-RR 2005, 1662 (1662), Beschl. v. 13.9.2005, Az. X ZB 30/04; BGH NJW-RR 2008, 1378 (1378 f.), Beschl. v. 11.12.2007, Az. X ZB 21/07.

⁴¹ Das VG Freiburg (AnwBl. 1996, 589 (589), Beschl. v. 4.6.1996, Az. 1 K 1846/93) stellt demgegenüber darauf ab, dass einem Anwalt sein Berufsstand grundsätzlich die Benutzung der ersten Klasse erlaubt.

⁴² BVerwG, Beschl. v. 6.12.1983, Az. 4 A 1.78; BVerwG, Beschl. v. 12.12.1988, Az. 1 A 23.85 = BeckRS 2009, 35649; BVerwG NVwZ 2005, 466 (467), Beschl. v. 29.12.2004, Az. 9 KSt 6.04.

⁴³ HessVGH DÖV 1976, 607 (607), Beschl. v. 14.3.1975, Az. IV TJ 5/75; VG Neustadt, Beschl. v. 9.4.2013, Az. 1 K 71/12 = BeckRS 2014, 47412.

⁴⁴ VGH BW, Beschl. v. 29.9.1992, Az. 1 S 3791/88 = openJur 2013, 8348, Rn 9; BayVGH, Beschl. v. 24.3.1976, Az. 23 V 73.

⁴⁵ VGH BW, NVwZ-RR 1990, 665 (665), Beschl. v. 15.2.1990, Az. 2 S 2566/89.

dem jeweiligen Reisekostengesetz erstattungspflichtig ist.⁴⁶ Die Zeitversäumnis eines Behördenvertreters durch die Wahrnehmung eines Gerichtstermins ist in der Regel nicht erstattungsfähig, da die allgemeinen Kosten für diesen Bediensteten keinen eindeutig kalkulierbaren Bezug zum konkreten Rechtsstreit haben und es der Behörde somit an einem durch die konkrete Terminswahrnehmung verursachten Vermögensopfer fehlt.⁴⁷ Schließlich kann die Verwaltung nach § 162 II 3 VwGO wie ein Rechtsanwalt an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in Nr. 7002 VV bestimmten Höchstsatz der Pauschale fordern.

Falls das Gericht eine beantragte Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren nach § 162 II 2 VwGO getroffen und in der Begründung einer Entscheidung (regelmäßig der Hauptsacheentscheidung) eindeutig bejaht hat, der entsprechende Ausspruch im Tenor der Entscheidung aber versehentlich fehlt, liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, die vom Gericht jederzeit auf Antrag hin wie auch von Amts wegen durch Berichtigungsbeschluss nach (§ 122 I i.V.m.) § 118 VwGO korrigiert werden kann. Falls das Gericht über eine beantragte Fürnotwendigerklärung in einer (Hauptsache-) Entscheidung nicht entschieden hat oder der Antrag vor einer (Hauptsache-) Entscheidung nicht gestellt wurde, kann die Fürnotwendigerklärung erneut bzw. weiterhin beantragt und eine Gerichtsentscheidung hierüber getroffen werden; eine isolierte Entscheidung ergeht dann in Beschlussform. Demgegenüber ist ein (fristgebundener) Antrag auf Ergänzung der (Hauptsache-) Entscheidung nach (§ 122 I i.V.m.) § 120 VwGO weder nötig noch statthaft, da die Fürnotwendigerklärung als Kostenfestsetzung – anders als von § 120 I VwGO vorausgesetzt – keinen streitentscheidenden Charakter wie etwa die Kostengrundentscheidung hat. ⁴⁸ Zuständiges Gericht für die Entscheidung nach § 162 II 2 VwGO ist während des Hauptsacheverfahrens das jeweilige Gericht der Hauptsache; nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens ist unabhängig von der Instanz, in der es abgeschlossen wurde, (wieder) das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig. ⁴⁹

2. Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung der Verfahrenskosten erfolgt durch Stellung des Kosten(festsetzungs)-antrags (§ 164 VwGO). Dem Antrag sind gem. § 173 VwGO i.V.m. § 103 II 2 ZPO die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege beizufügen. Das Beweismaß bestimmt § 173 VwGO i.V.m. § 104 II ZPO. Danach genügt zur Berücksichtigung eines Ansatzes, dass er glaubhaft gemacht ist (§ 294 ZPO). Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenden Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nrn. 7001 und 7002 VV) genügt die anwaltliche Versicherung, dass diese Auslagen entstanden sind. Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, dass er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann. Zweckmäßigerweise ist zugleich der Ausspruch zu beantragen, dass die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrags ab mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen sind (§ 173 VwGO i.V.m. § 104 I 2 ZPO).

Falls die Verfahrenskosten in der gerichtlichen Kostengrundentscheidung (oder einem gerichtlichen Vergleich) ganz oder teilweise aufgeteilt wurden (durch verhältnismäßige Teilung oder Aufhebung der Kosten gegeneinander, § 155 I 1 VwGO), werden häufig wechselseitige Kostenerstattungsansprüche bestehen. Aus verfahrensökonomischen Gründen geht in diesen Fällen wechselseitigen Kostenfestsetzungen in getrennten Kostenfestsetzungsverfahren eine singuläre Kostenfestsetzung nach Kostenausgleich vor, § 173 VwGO i.V.m. § 106 ZPO.

⁴⁶ Für eine entsprechende Anwendung des JVEG OVG RP, Beschl. v. 2.8.1990, Az. 6 E 11590/90; für eine Anwendung des Reisekostenrechts BayVGH, Beschl. v. 5.10.1982, Az. 14 N 81 A.272.

⁴⁷ BVerwG NVwZ 2005, 466 (467).

⁴⁸ BVerwGE 27, 39 (40) = NJW 1967, 1580 (1580); BVerwG VerwRspr 32 (1981), 765 (766 f.); BVerwG NVwZ-RR 2003, 246 (246)

⁴⁹ BVerwG NVwZ-RR 2003, 246 (246). Der Grund für diese Zuständigkeitsrechtsprechung ist, dass sich nach Abschluss des Verfahrens in einer Rechtsmittelinstanz die Sachakten wieder beim Gericht des ersten Rechtszugs befinden, weshalb auch § 164 VwGO für die Kostenfestsetzung allgemein die Zuständigkeit des Urkundsbeamten des Gerichts des ersten Rechtszugs vorsieht.